

Bundessozialgericht
- 2 RU 17/69 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet

am 4. Mai 1971

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung am 4. Mai 1971 durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter D r . B a r e s e l ,

Bundesrichter K ü s t e r ,

Bundessozialrichter D r . S p r i c k und

Bundessozialrichter B e e r

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 19. November 1968 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der 1925 geborene Kläger stürzte am 27. Januar 1962 bei seiner Arbeit in einer Werft von einem 6-7 m hohen Gerüst und erlitt hierbei eine schwere Hirnverletzung. Wegen der Unfallfolgen - hauptsächlich Hirnleistungsschwäche mit Wesensveränderungen - gewährte ihm die Beklagte die Vollrente als vorläufige Rente. Nach nervenärztlicher Untersuchung stellte die Beklagte mit Bescheid vom 26. November 1963 für die Zeit vom 1. Januar 1964 an die Dauerrente unter Zugrundelegung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (M&E) um 80 v.H. fest.

Mit seiner hiergegen erhobenen Klage machte der Kläger geltend, er sei wegen der Unfallfolgen weiterhin völlig arbeits- und erwerbsunfähig, so daß ihm nach § 581 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) die Vollrente zustehe. Er hatte von der Landesversicherungsanstalt (LVA) seit Oktober 1962 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (EU) erhalten, die ihm im Frühjahr 1965 entzogen wurde; im Verfahren über die hiergegen erhobene Klage erstattete der Sachverständige Dr. K. ein Gutachten, in dem es hieß, durch Gesundheitsstörungen sei die Leistungsfähigkeit des Klägers im Erwerbsleben so erheblich beeinträchtigt, daß er auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben könne; die LVA nahm daraufhin Anfang 1966 ihren Entziehungsbescheid zurück.

Die Beklagte, die sich erfolglos bemühte, dem Kläger im Wege der Berufshilfe einen Arbeitsplatz zu vermitteln, hielt die Voraussetzungen des § 587 RVO zunächst für gegeben und erhöhte die dem Kläger seit 1. Januar 1964 gewährte Teilrente auf die Vollrente (Verwaltungsakte vom 17. 3. und 28. 8. 1964 sowie 5. 3. 1965). Durch Bescheid vom 23. September 1966 lehnte sie es jedoch ab, auch noch für die Zeit nach dem 28. Februar 1965 die Teilrente gemäß § 587 RVO zu erhöhen, und begründete dies damit, nach dem Gutachten des Nervenarztes Dr. K. stehe der Kläger dem Arbeitsmarkt

nicht mehr zur Verfügung.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-3-

- 3 -

Das Sozialgericht (SG) Oldenburg hat ein Gutachten von dem Nervenarzt Prof. Dr. W. [...] eingeholt, der die unfallbedingte MdE auf 80 v.H. geschätzt hat. Das SG hat durch Urteil vom 20. Juni 1967 die Klage gegen den Bescheid vom 26. November 1963 abgewiesen, den Bescheid vom 23. September 1966 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die Teilrente auch über den 28. Februar 1965 hinaus auf die Vollrente zu erhöhen: Eine höhere MdE als 80 v.H. lasse sich vom 1. Januar 1964 an nicht rechtfertigen. Dagegen sei der - nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zum Gegenstand des Klageverfahrens gewordene - Bescheid vom 23. September 1966 rechtswidrig, denn die Voraussetzungen des § 587 RVO hätten beim Kläger auch nach dem 28. Februar 1965 vorgelegen; zu diesen Voraussetzungen gehöre es nicht, daß der Verletzte dem Arbeitsmarkt noch zur Verfügung stehen müsse, der Anspruch nach § 587 RVO werde auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger EU-Rente von der LVA beziehe.

Ihre - vom SG zugelassene - Berufung hat die Beklagte ua damit begründet, wegen des Bezugs der EU-Rente erfülle der Kläger nicht die Voraussetzung des § 587 RVO, ohne Arbeitseinkommen zu sein.

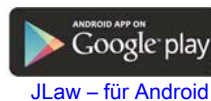
Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat durch Urteil vom 19. November 1968 die Klage gegen den Bescheid vom 23. September 1966 abgewiesen: Der Kläger könne für die Zeit vom 28. Februar 1965 an eine Rentenerhöhung gemäß § 587 RVO nicht schon deshalb beanspruchen, weil die Beklagte ihm zuvor für drei Zeitabschnitte seit dem 1. Januar 1964 diese Erhöhung bewilligt habe; hieraus sei keine Bindung gemäß § 77 SGG entstanden. Der Bezug der EU-Rente schließe nicht zwangsläufig die Anwendung des § 587 Abs. 1 RVO aus. Es sei aber zu fordern, daß der Verletzte zumindest ernstlich bereit und - ungeachtet der Lage des Arbeitsmarktes - nach seinem Leistungsvermögen imstande sein müsse, eine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes auszuüben; denn ein Verletzter sei von vornherein nicht mehr durch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Unfallfolgen ohne Arbeitseinkommen, wenn er nicht mehr fähig sei, ein Arbeitseinkommen zu erzielen, oder nicht willens, die noch vorhandene Leistungsfähigkeit zur Erzielung eines Arbeitseinkommens einzusetzen. Der Kläger betrachte sich nicht mehr für fähig, durch Arbeitsleistung ein Arbeitseinkommen zu erzielen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen das am 15. Dezember 1968 zugestellte Urteil hat der Kläger am 13. Januar 1969 Revision eingelegt und sie - nach Fristverlängerung (§ 164 Abs. 1 Satz 2 SGG) - am 17. März 1969 wie folgt begründet: Das SG habe zutreffend dargelegt, daß die Beklagte auch über den 28. Februar 1965 hinaus dem Kläger die Vollrente nach § 587 Abs. 1 RVO zahlen müsse. Aus den ärztlichen Gutachten gehe hervor, daß der Kläger nicht mehr in der Lage sei, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen und hieraus ein Arbeitseinkommen zu erzielen; er könne auch nicht mehr einige Stunden am Tag arbeiten. Nur um überhaupt noch am Leben teilzunehmen, habe er zwischenzeitlich immer wieder versucht, sich etwas zu beschäftigen. Die Nichtvermittlungsfähigkeit des Klägers auf dem Arbeitsmarkt beruhe nicht auf der Wohnlage oder der ungünstigen industriellen Struktur, sondern auf der äußerst schweren Schädigung durch den Arbeitsunfall, der allein die wesentliche Ursache dafür sei, daß der Kläger kein Arbeitseinkommen erzielen könne. Der Kläger beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise, die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

II

Die zulässige Revision des Klägers hat keinen Erfolg.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Den Ausgang des Rechtsstreits bildet der Bescheid vom 26. November 1963, mit dem die Beklagte die dem Kläger zu gewährende Dauerrente nach einer MdE um 80 v.H. festgestellt hat. Die Frage, ob diese Teilrente gemäß der - hier anwendbaren (vgl. BSG-Urteil vom 27. 8. 1969, EG 1970, 276) - Vorschrift des § 587 Abs. 1 RVO auf die Vollrente zu erhöhen ist, hat die Beklagte im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens dreimal durch Verwaltungsakt zugunsten des Klägers entschieden, bis sie schließlich durch den Bescheid vom 23. September 1966 eine weitere Anwendung dieser Vorschrift für die Zeit nach dem 28. Februar 1965 abgelehnt hat. Dieser Bescheid ist, wie das SG mit Recht angenommen hat, Gegenstand des Klagverfahrens geworden (vgl. BSG-Urteil vom 27. 8. 1969 aaO).

Zutreffend hat das LSG einen Anspruch des Klägers auf Rentenerhöhung gemäß § 587 Abs. 1 RVO für die Zeit nach dem 28. Februar 1965 nicht schon deshalb als gegeben erachtet, weil die Beklagte bis dahin diese Erhöhung dem Kläger für drei begrenzte Zeitabschnitte zugebilligt hatte. Die in den Verwaltungsakten vom 17. März 1964, 28. August 1964 und 5. März 1965 ausgesprochene zeitliche Begrenzung steht der Annahme einer Bindungswirkung für spätere Zeitabschnitte entgegen (vgl. das zur Veröffentlichung in BSG Band 32 vorgesehene Urteil vom 16. 12. 1970 - 2 RU 45/68; siehe auch BSG 24, 162, 166).

Dem Revisionsvorbringen könnte entnommen werden, daß der Kläger die der Dauerrente zugrunde gelegte MdE als zu niedrig ansieht und die Auffassung vertritt, er habe seine Erwerbsfähigkeit völlig eingebüßt. Dies würde jedoch nur dann im Revisionsverfahren nochmals eine Prüfung des Klagbegehrens unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 581 Abs. 1 Nr 1 RVO ermöglichen, wenn die Annahme des LSG, die unfallbedingte MdE betrage 80 v.H. mit Rügen wesentlicher Verfahrensmängel im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr 2 SGG angegriffen worden wäre. Die Revisionsbegründung enthält solche Rügen nicht.



- 6 -

Der Ansicht des LSG, der Kläger könne eine Erhöhung seiner Teilrente auf die Vollrente gemäß § 587 Abs. 1 RVO in der Zeit vom 1. März 1965 an nicht beanspruchen, pflichtet der erkennende Senat im Ergebnis bei. Auszugehen ist hierbei von der Auslegung des § 587 RVO, die der Senat unter eingehender Würdigung der geschichtlichen Entwicklung und der Gesetzessystematik in den beiden Urteilen vom 27. August 1969 (BSG 30, 64 f. und BG 1970, 276) vorgenommen hat. Danach steht die Rentenerhöhung gemäß § 587 Abs. 1 RVO einem Verletzten nur zu, wenn nach den Umständen des Einzelfalles die Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit trotz seiner Unfallfolgen wieder einer Erwerbstätigkeit nachgehen wird; die Anwendung dieser Vorschrift ist also auf Fälle beschränkt, in denen der Verletzte nur für eine vorübergehende Zeit unfallbedingt ohne Arbeitseinkommen ist (BSG 30, 65), denn sonst könnte das Entschädigungssystem der gesetzlichen Unfallversicherung (UV), zumal der Grundsatz der abstrakten Schadensbemessung beeinträchtigt werden (BSG 30, 69).

Bei Anwendung dieser Auslegungsgrundsätze auf den hier zu entscheidenden Sachverhalt ergibt sich, daß keine Anhaltspunkte dafür bestehen, die Einkommenslosigkeit des Klägers könnte durch Umstände bedingt sein, welche nur vorübergehend nach dem Arbeitsunfall bestanden und in absehbarer Zeit entfallen würden. Die Bemühungen, die seit November 1963 von der Beklagten im Zusammenwirken mit dem Arbeitsamt Brake unternommen wurden, dem Kläger einen geeigneten Arbeitsplatz zu beschaffen, sind ohne Erfolg geblieben. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob dieser Mißerfolg darauf zurückzuführen ist, daß es Teilzeitbeschäftigungen von täglich 2 Stunden allgemein oder speziell im Wohnbereich des Klägers nicht gibt oder daß der Kläger – was die ärztlichen Gutachter unterschiedlich beurteilt haben – das ihm verbliebene Leistungsvermögen nicht mit der nötigen Energie einzusetzen gewillt ist. Daraus, daß der Kläger im Sommer 1965 sich kurze Zeit – gegen Naturalvergütung – in der Landwirtschaft betätigt hat und gelegentlich Reparaturen an Fahr- und Motorrädern sowie Bastelarbeiten verrichtet, ergibt sich nichts



- 7 -

für die Annahme, er würde in absehbarer Zeit eine echte Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Obschon der Bezug einer EU-Rente die Anwendbarkeit des § 587 Abs. 1 RVO nicht schlechthin ausschließt, bedeutet nach Lage dieses Falles die Weitergewährung dieser im Frühjahr 1965 entzogenen Rente aufgrund der ärztlichen Stellungnahme des Sachverständigen Dr. Kruse doch ein starkes Indiz dafür, daß der Kläger zumindest seit dieser Zeit nicht mehr nur vorübergehend, sondern definitiv aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war (BSG 30, 70). Vollends bekräftigt wird diese Annahme durch die Ausführungen der Revisionsbegründung, aus denen der Senat ersieht, daß der Kläger nach seiner eigenen Auffassung nicht mehr imstande ist, einer regelmäßigen Arbeit nachzugehen und hieraus ein Arbeits-einkommen zu erzielen, weil er auch nicht mehr einige Stunden am Tage arbeiten könne.

Die Revision ist hiernach unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

